

Anlage 2**Hinweise zur Entscheidung Az.: 33.16-05120-5148-14507/2019****1. Hinweise zu bergrechtlichen Belangen**

- 1.1 Diese Entscheidung gilt nur in Verbindung mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 einschließlich den dazu zugelassenen Änderungen bzw. Ergänzungen. Die vorbenannte Entscheidung bleibt, soweit sie nicht von der vorliegenden Entscheidung betroffen sind, unberührt. Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise gelten weiter.
- 1.2 Diese Entscheidung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Antragstellerin.
- 1.3 Offensichtliche Unrichtigkeiten dieser Entscheidung, z. B. Schreibfehler, können durch das LAGB jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Entscheidung Betroffenen hat das LAGB zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
- 1.4 Vor Inanspruchnahme von Grundstücken im Rahmen bergbaulicher Arbeiten hat die Antragstellerin sicher zu stellen, dass für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte vorliegen. Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke Dritter sind auszuschließen.
- 1.5 Der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art kann nie ganz ausgeschlossen werden. Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 KampfM-GAVO die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, ist die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Einsatzleitstelle zuständigen Landkreises oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.
- 1.6 Die Einsatzleitstelle des Landkreises ist über den Beginn der Vorhaben bzw. die Änderungen des Vorhabens schriftlich oder per Fax zu informieren, damit die Einsatzleitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.
- 1.7 Für den Betrieb des Tagebaus bedarf es eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vom Hauptbetriebsplan und den Sonderbetriebsplänen erst nach der Zulassung durch das LAGB Gebrauch gemacht werden darf.

2. Hinweise zu naturschutzrechtlichen Belangen

- 2.1 Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG dürfen ab 01.03.2020 ohne Genehmigung keine gebietsfremden Gehölze und gebietsfremdes Saatgut für Kompensationsmaßnahmen verwendet werden.
- 2.2 Mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 wurde das internationale Artenschutzrecht in nationales Recht umgesetzt. Einschlägig ist § 44 BNatSchG. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen hat die Antragstellerin eigenverantwortlich sicherzustellen.
- 2.3 Das Umweltschadensgesetz (USchadG) und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem USchadG sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.
- 2.4 Sämtliche Abraum-, Gewinnungs-, Kompensations- und Rekultivierungsarbeiten, einschließlich der Zwischenlagerung von Materialien sind so durchzuführen, dass hierbei entstehende Lärm- und Staubbelästigungen für die nächstgelegenen und zu schützenden Wohnbebauungen und Wegverbindungen sowie die angrenzenden Schutzgebiete durch geeignete Maßnahmen auf ein mögliches Mindestmaß reduziert werden.
- 2.5 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend den dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. Kompensation der nachteiligen Umweltauswirkungen (landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen) unter Beachtung der Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes, Referat 407 vom 15.07.2015 und der unteren Naturschutzbehörde vom 14.07.2015 sowie den erlassenen Nebenbestimmungen durchzuführen.
- 2.6 Die Antragstellerin hat die in den Antragsunterlagen dargestellten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen vollinhaltlich umzusetzen und die Kosten dafür zu tragen.

3. Hinweise zu wasserschutzrechtlichen Belangen

- 3.1 Die bisherigen Regelungen und Festlegungen zum Grundwassermonitoring behalten, soweit weiterhin zutreffend, ihre Gültigkeit.
- 3.2 Die Entscheidung steht gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
- 3.3 Änderungen der erlaubten Benutzung (z. B. Benutzung eines anderen Gewässers oder Änderung der Benutzungsstelle, des Benutzungszwecks, der Benutzungsart oder des Maßes der Benutzung) machen grundsätzlich eine neue Erlaubnis erforderlich.

- 3.4 Die Genehmigung des Gewässerausbaus entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften abzuleitenden Pflichten, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben können.
- 3.5 Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung der erteilten Auflagen sowie die Einleitung des Wassers in das Gewässer entstehen.
- 3.6 Die Genehmigung zum Gewässerausbau und sämtliche Unterlagen, soweit sie die Benutzung der Gewässer betreffen, sind zur Einsicht für die Wasserbehörde oder einen Beauftragten sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.
- 3.7 Die Aufgaben des nach § 64 WHG zu bestellenden Gewässerschutzbeauftragten ergeben sich aus § 65 WHG.
- 3.8 Änderungen des Gewässerausbaus und der Ufer und die damit im Zusammenhang stehenden Benutzung von Gewässern sowie die Änderungen von und an Anlagen, die zu einer Änderung der Art, des Zweckes, der Dauer oder des Umfanges der Gewässerausbaumaßnahmen führen können, bedürfen zuvor der Zulassung einer Planänderung. Die Änderungsabsichten sind dem LAGB vorab unverzüglich mitzuteilen und die für die Änderung erforderlichen Antragsunterlagen abzustimmen.
- 3.9 Erdaufschlüsse und Bohrungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich auf die Höhe, Bewegung und Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim LAGB und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von der Anzeige von Bohrarbeiten im jeweiligen Hauptbetriebsplan zu erfolgen.
- 3.10 Es ist zu gewährleisten, dass die Bezeichnung der Grundwassermessstellen in allen relevanten Unterlagen (Rahmenbetriebsplan, Planänderungen- und Ergänzungen, Betriebs- und Sonderbetriebspläne, bergmännisches Risswerk, Monitoringberichten etc.) einheitlich erfolgt und eine eindeutige Zuordnung der einzelnen Grundwassermessstellen möglich ist. Erneuerte Grundwassermessstellen sollten durch entsprechende Bezeichnung kenntlich gemacht werden.
- 3.11 Die Antragstellerin ist verpflichtet, ihre wasserwirtschaftlichen Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanweisungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Wasserverluste durch undichte Rohrleitungen u. ä. sind auszuschließen. Ebenso ist eine Gefährdung des Gewässers durch wassergefährdende Stoffe auszuschließen.
- 3.12 Auf die Einhaltung der Nebenbestimmungen im Kapitel 1 unter Pkt. 1.5, 1.6 und 1.10 des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.03.1998 wird explizit hingewiesen.
- 3.13 Mit dem 01.08.2017 trat die Bundesanlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe (AwSV) in Kraft. Die AwSV ersetzt die bisher gültige Regelung für den Boden- und Gewässerschutz (VAWS) und regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssen, die

mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen.

- 3.14 Gemäß den einschlägigen wasserhaushaltsrechtlichen Vorschriften sind die bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen so durchzuführen, dass keine gemeinschädlichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt erfolgen.
- 3.15 Durch den sorgfältigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie entsprechende technische Sicherungsmaßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht auftreten können.

4. Hinweise zu bodenschutzrechtlichen Belangen

- 4.1 Entsprechend § 1 Abs. 1 BBergG und § 1 Abs. 1 BodSchG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Deshalb sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen und nach Beendigung der Arbeiten umgehend fachgerecht zu beseitigen.
- 4.2 Die Bodenverdichtung ist während der bergbaulichen Arbeiten auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend benutzten Bodenflächen wieder herzustellen.
- 4.3 Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des Tagebaues sind die Anforderungen des BBodSchG einschließlich der BBodSchV (insbesondere § 12 BBodSchV) einzuhalten.
- 4.4 Zur Umsetzung geltenden Bodenschutzes sind die abfallrechtlichen und die bodenschutzrechtlichen Regelungen für die Verfüllung anzupassen.
- 4.5 Bei organoleptischen Auffälligkeiten des Bodens ist das LAGB umgehend zu informieren.
- 4.6 Im Hinblick auf die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird auf die DIN 19 371 hingewiesen.

5. Hinweise zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

- 5.1 Die im Planfeststellungsbeschluss vom 02.03.1998 im Kapitel 1 unter Pkt. 1.12 Nr. 1 und 2 verfügten Nebenbestimmungen weiter zu berücksichtigen.
- 5.2 Die vor Ort ausführenden Betriebe und Personen sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefristen im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.
- 5.3 Werden bei der Durchführung der bergbaulichen Arbeiten Sachen und Spuren von Sachen aufgefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass diese Kulturdenkmale i. S. d. DenkmSchG LSA darstellen, sind diese zu erhalten und unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises und dem LAGB anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Boden-

fundes zu schützen. Das Betreten des Betriebsgeländes zur Durchführung von archäologischen und/oder paläontologischen Untersuchungen ist zu gestatten. Die hiervon betroffenen Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Auf die gesetzliche Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA wird hingewiesen.

6. Hinweise zur abfallrechtlichen Belangen

- 6.1 Abfälle, welche nicht innerhalb des Geltungsbereiches des § 2 Abs. 2 Pkt. 7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (KrWG) anfallen und somit den Bestimmungen des KrWG unterliegen, sind getrennt nach Abfallart und Abfallschlüsselnummer sowie getrennt von den Betriebsmitteln auf den dafür vorgesehenen Flächen in Behältnissen zu lagern. Eine Vermischung der Abfälle untereinander ist unzulässig. Die Lagerbereiche für Abfälle sind zu kennzeichnen und die jeweiligen Behältnisse ihren Inhalten entsprechend zu beschriften.
- 6.2 Die Nachweisführung zur ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden, nicht gefährlichen Abfälle (Siedlungsabfälle, Schrott, Altholz, etc.) ist durch einen Abgabebeleg (unter Angabe der Abfallschlüsselnummer entsprechend AVV, Angabe der betrieblichen Anfallstelle, Datum der Abgabe des Abfalls, Menge des abgegebenen Abfalls und Angabe des Abfallentsorgers) zu dokumentieren.
- 6.3 Verträge mit dem Herstellern / Lieferanten über eine freiwillige Rücknahme von betrieblichen Abfällen, hier z. B. Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen aus den Einsatzstoffen, sind durch den Abfallerzeuger im Abfallregister zu dokumentieren.
- 6.4 Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. B. Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die untere Abfallbehörde des Salzlandkreises und das LAGB zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen, ist der unteren Abfallbehörde und dem LAGB der entsprechende Entsorgungsweg unter Angabe der Entsorgungsanlage anzuzeigen.

7. Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

- 7.1 Die Einhaltung der zulässigen Staub- und Lärmimmissionen gemäß der TA-Luft und TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionspunkten ist jederzeit zu gewährleisten. Bei der Ermittlung der Immissionswerte sind alle im Vorhabensgebiet vorhandenen Emissionsquellen in Summe zu berücksichtigen.

8. Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen

- 8.1 Auf die Einhaltung der Nebenbestimmung im Kapitel 1 Pkt. 1.4.2 Nr. 1 und 4 sowie Pkt. 1.4.6 Nr. 2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 02.03.1998 wird explizit hingewiesen.